

Aktuelle Satzung – Lesefassung –

Die Lesefassung berücksichtigt die am 25. 02. 2016 beschlossene 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Werther erhebt für die Nutzung, der im § 2 der Satzung für die Benutzung öffentlicher gemeindeeigener Einrichtungen (Benutzungssatzung) für die aufgeführten Räumlichkeiten, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer (Veranstalter bzw. Antragsteller). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde, gemäß § 2 der Benutzungssatzung, werden pro Nutzungstag folgende Gebühren erhoben:

Handelt es sich bei der Nutzung um eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten oder um eine Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger, so wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der angegebenen Benutzungsgebühr pro Veranstaltungstag erhoben:

Beträgt die Nutzung der Räumlichkeit der Gemeinde nicht mehr als 3 Stunden am Tag (z.B. bei Versammlungen von Vereinen, Tanz -und Gymnastikgruppen, Chor usw.), ist für die Nutzung ein Betrag von 1,00 € pro Person am Tag zu entrichten.

Ortsteil/Objekt	Benutzungs-gebühr pro Tag in €	bei gewerbl. Nutzung in € (§ 2 d. Be- nutzungssatzg.)
Ortsteil Großwechungen		
Dorfgemeinschaftsraum/FFW Hauptstraße 30	100,00	150,00
Ortsteil Günzerode		
Versammlungsraum, Am Hagen 2	50,00	---
Ortsteil Haferungen		
Bungalow, Siedlung 9	50,00	----
Ortsteil Immenrode		
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 Saal	125,00	187,50
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 Klubraum	50,00	-----
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 ehem. Gaststätte	50,00	-----
OT Kleinwechungen		
Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 30	60,00	---
Schulungsraum FFW Dorfstraße 24 a	90,00	135,00
OT Mauderode		
FFW, Dorfstraße 3 a Schulungsraum	60,00	-----
OT Pützligen		
Dorfstraße 27 Saal	125,00	187,50
Versammlungsraum	50,00	----
Vorraum Saal	50,00	----
OT Werther		
Schulungsraum FFW Kleinwerther Hauptstraße 28	50,00	-----
Dorfgemeinschaftsraum FFW Großwerther Dorfstraße 17	50,00	-----

Die Betriebskosten, wie z. B. Energie, Wasser und Müllgebühren sowie die Nutzung der Ausstattung des Inventars sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 4 Sonstiges

Veranstaltungen, bei denen die im § 3 aufgeführten Räume dem öffentlichen Interesse dienen, können auf Antrag gebührenfrei durchgeführt werden. Die Entscheidung für eine Gebührenbefreiung obliegt dem Bürgermeister

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang des Nutzungsbescheides/ Vertrages an den Nutzer.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. 06. 2006 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther vom 31. 07.2008 außer Kraft.

Werther, d. 22. 03. 2010
Gemeinde Werther

1. Änderung der Satzung vom 27. 6. 2013 (Ausfertigungsdatum)
2. Änderung der Satzung vom 15. 3. 2016 „ – „

gez. Weidt, Bürgermeister